

# **Verfahrensanweisung**

## **über den Beirat für Naturschutz bei der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg**

Auf der Grundlage des § 54 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG) Schleswig-Holstein vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007, Seite 136) in der z. Z. geltenden Fassung wird folgende Verfahrensanweisung erlassen:

### **§ 1**

#### **Beauftragte/r für Naturschutz**

- (1) Der Landrat bestellt eine Kreisbeauftragte oder einen Kreisbeauftragten (KNB) für Naturschutz.
- (2) Die oder der Kreisbeauftragte für Naturschutz unterstützt und berät den Landrat als Untere Naturschutzbehörde und vermittelt zwischen ihm und den Bürgerinnen und Bürgern.
- (3) Auf Verlangen sind die Vorhaben und Maßnahmen mit der oder dem Kreisbeauftragten zu erörtern.
- (4) Die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte wird durch einen Beirat unterstützt und kann sich bei einzelnen Aufgaben von einem Beiratsmitglied vertreten lassen.
- (5) Die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte wird auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Amtsdauer beginnt mit dem Tage der Bestellung.
- (6) Die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte führt das Amt bis zur Bestellung einer oder eines neuen Kreisnaturschutzbeauftragten weiter.
- (7) Die oder der Kreisbeauftragte für Naturschutz ist ehrenamtlich tätig.

### **§ 2**

#### **Zusammensetzung des Beirates**

- (1) Die Anzahl der Mitglieder des Beirates soll zehn nicht überschreiten und mindestens vier betragen.
- (2) In den Beirat sind Personen zu berufen, die im Naturschutz besonders fachkundig und erfahren sind, insbesondere in Bereichen, für die in der Naturschutzbehörde ein besonderer Beratungsbedarf besteht. Frauen und Männer sollen möglichst zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.
- (3) Der Beirat unterstützt zusammen mit der oder dem Kreisnaturschutzbeauftragten die untere Naturschutzbehörde in wichtigen Angelegenheiten des Naturschutzes und berät diese fachlich. Sie können Maßnahmen des Naturschutzes anregen und sind auf Verlangen zu hören.
- (4) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3**

#### **Amtsdauer**

- (1) Die Amtsdauer des Beirats beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit der ersten Sitzung.
- (2) Nach Ablauf der Amtsdauer führt der Beirat die Geschäfte bis zum Zusammentritt eines neuen Beirats weiter.

#### **§ 4 Berufung**

- (1) Die anerkannten Naturschutzvereine/ -verbände können innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Aufforderung durch die Untere Naturschutzbehörde Vorschläge unterbreiten.
- (2) Der Landrat beruft die Beiratsmitglieder für die Amtsdauer des Beirates.

#### **§ 5 Vorsitz, Stellvertretung**

- (1) Die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte übernimmt den Vorsitz im Beirat.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden für die Amtsdauer nach § 3.
- (3) Scheidet die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte aus, übernimmt die oder der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz für die Zeit, bis eine neue Beauftragte oder ein neuer Beauftragter für Naturschutz nach § 1 bestellt wurde.

#### **§ 6 Ausscheiden und Abberufen von Beiratsmitgliedern**

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied aus dem Beirat auszuscheiden, hat es dies der Naturschutzbehörde schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft endet mit dem Zugang der Mitteilung.
- (2) Mitglieder können nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes aus dem Beirat abberufen werden; vor der Abberufung ist das betroffene Beiratsmitglied zu hören.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus dem Beirat aus oder wird es aus dem Beirat abberufen, ist ein neues Mitglied nach §§ 2 und 4 für die restliche Amtsdauer des Beirates zu berufen.

#### **§ 7 Sitzungen**

- (1) Der Beirat wird zu seiner ersten Sitzung von dem Landrat als Untere Naturschutzbehörde einberufen und durch die Verwaltung auf die nach §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz für ehrenamtliche Tätigkeit im Verwaltungsverfahren geltenden Grundsätze verpflichtet. Zu den weiteren Sitzungen wird der Beirat von dem oder der Kreisnaturschutzbeauftragten einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im halben Jahr.
- (2) Die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte ist berechtigt und auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Beiratsmitglieder verpflichtet, weitere Sitzungen anzuberaumen. Das gleiche gilt, wenn die Naturschutzbehörde die Anberaumung einer Sitzung zur Beratung einer dringenden Angelegenheit verlangt. Der Antrag an die oder den Kreisnaturschutzbeauftragten muss den Beratungsgegenstand sowie eine Begründung der Dringlichkeit enthalten.
- (3) Zu den Sitzungen des Beirats ist mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen. In der Einladung ist die Tagesordnung anzugeben. Die Einladung erfolgt im Auftrag der oder des Kreisnaturschutzbeauftragten durch die Untere Naturschutzbehörde.
- (4) Die Naturschutzbehörde entsendet zu den Sitzungen des Beirats eine Vertreterin oder einen Vertreter; sie soll Vertreterinnen oder Vertreter anderer Behörden zu den Sitzungen hinzuziehen, wenn es der Beratungsgegenstand erfordert oder die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte es wünscht. Die Behördenvertreterinnen oder –vertreter sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu geben soweit dies mit ihren dienstlichen Belangen vereinbar ist; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (5) Die Sitzungen der Beiräte sind nicht öffentlich. Die Beiräte können auf Antrag die Teilnahme von Dritten an einer Sitzung zulassen, soweit dies sachdienlich ist und wichtige Gründe nicht entgegenstehen.

- (6) Über jede Sitzung eines Beirats ist eine Niederschrift nach den Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes anzufertigen.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der unter anderem die Geschäftsführung durch die Untere Naturschutzbehörde geregelt wird. Es gelten die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes, soweit diese Verfahrensweisung nicht etwas anderes bestimmt.

## **§ 8**

### **Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen**

- (1) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (3) Für Wahlen durch den Beirat gelten die Vorschriften des § 104 Landesverwaltungsgesetz.

## **§ 9**

### **Zusammenarbeit mit Beauftragten der Gemeinden**

- (1) Die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte soll bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben auf dem Gebiet einer Gemeinde, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung eine Beauftragte oder einen Beauftragten für Naturschutz oder für den Umweltschutz bestellt hat, mit der oder dem Beauftragten der Gemeinde zusammen arbeiten.

## **§ 10**

### **Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder des Beirates erhalten Reisekosten und Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein i. V. m. dem Bundesreisekostengesetz, soweit die Auslagen nicht nach anderen Vorschriften zu ersetzen sind.
- (2) Die oder der Kreisnaturschutzbeauftragte erhält neben den Reisekosten nach Absatz 1 eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Entgangener Arbeitsverdienst wird nicht ersetzt.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Verfahrensweisung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Datum: 06.03.08

Dr. Wolfgang Grimme  
Landrat